

Satzung des Arbeitskreises Geschichtswissenschaft und Digitale Spiele (Stand: 21.10.2016)

Präambel: Der Arbeitskreis „Geschichtswissenschaft und Digitale Spiele“ setzt sich die geschichtswissenschaftliche Erforschung digitaler Spiele und damit verbundener Phänomene zum Ziel. Er dient der Vernetzung der Mitglieder untereinander, der Diskussion relevanter Gegenstände und Fragestellungen und der Etablierung und Stärkung des Themas in der Geschichtswissenschaft wie in der Öffentlichkeit.

§1 Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis „Geschichtswissenschaft und Digitale Spiele“ ist freiwillig.

§2 Die Mitglieder im Arbeitskreis „Geschichtswissenschaft und Digitale Spiele“ sind gleichberechtigt.

§3 Der Arbeitskreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Er wirbt weder Finanzmittel ein, noch verwaltet er sie. Eingeworbene Mittel, deren korrekte Verwendung und ordentliche Abrechnung liegen in der Verantwortung der jeweiligen Einzelperson.

§4 Mitglied kann jede Person werden, die sich durch Registrierung auf der Website des Arbeitskreises als solche anmeldet.

- a) Das Zentralkomitee bestätigt die Anmeldung neuer Mitglieder
- b) Mitgliedsanträge dürfen nur bei Vorliegen triftiger Gründe abgelehnt werden. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Arbeitskreis kann nur durch eine Mehrheit der Mitglieder desselben beschlossen werden.

§5 Der Arbeitskreis „Geschichtswissenschaft und Digitale Spiele“ richtet zur Organisation, Koordination und Präsentation seiner Aktivitäten ein Zentralkomitee ein. Idee hinter der Gründung des Zentralkomitees ist, dass es eindeutig bestimmte AnsprechpartnerInnen und Kontaktpersonen für die Belange des Arbeitskreises gibt. Das Zentralkomitee fungiert als erste Ansprechpartner und Kontaktpersonen für Belange des Arbeitskreises.

§6 Das Zentralkomitee übernimmt die Organisation einer möglichst jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§7 Die Anzahl der Mitglieder des Zentralkomitees (höchstens 6 Mitglieder) und ihre Aufgabenbereiche werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises, nach Möglichkeit auf einer Mitgliederversammlung, bestimmt.

§8 Das Zentralkomitee wird einmal jährlich, nach Möglichkeit auf einer Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern des Arbeitskreises gewählt. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.

- a) Mitglied des Zentralkomitees kann werden, wer Mitglied des Arbeitskreises ist
- b) Jedes Mitglied des Arbeitskreises kann sich zur Wahl stellen. Vorschläge zur Wahl durch andere Mitglieder sind möglich, müssen aber von den Vorgeschlagenen vor der Wahl eigenständig bestätigt werden. Bestätigung im Amt ist möglich.
- c) Grundsätzlich wird offen abgestimmt, auf Wunsch aber auch geheim.
- d) Wahlen per E-Mail, Online-Umfragen oder bei Mitgliederversammlungen sind möglich.
- e) Die Wahlergebnisse sollen für jeden zugänglich veröffentlicht werden (bspw. auf dem Blog des Arbeitskreises).

§9 Wenn die Mehrheit der Mitglieder in einem namentlichen Aufruf dafür stimmt, wird eine außerplanmäßige Wahl des Zentralkomitees schnellstmöglich angesetzt.

§10 Die Mitglieder des Zentralkomitees sind untereinander gleichberechtigt und im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche für folgendes zuständig:

- a) den Arbeitskreis medial zu repräsentieren, seine Internetpräsenz zu betreiben und seine Aktivitäten zu kommunizieren.
- b) Aktivitäten des Arbeitskreises anzustoßen, zu organisieren und auszuwerten.
- c) den Arbeitskreis zu koordinieren und seine Mitglieder zu verwalten.
- d) an den Arbeitskreis gerichtete Anfragen, Einladungen, Angebote usw. an die Mitglieder zu kommunizieren

§11 Das Zentralkomitee wählt einen Sprecher, alle anderen Mitglieder des Zentralkomitees sind automatisch Stellvertreter. Damit ist gewährleistet, dass für Anfragen immer eine Person zuständig ist.

§12 Entscheidungen des Zentralkomitees erfolgen nach Möglichkeit einstimmig, sonst durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie werden den Mitgliedern des Arbeitskreises zeitnah kommuniziert, wenn sie nicht geringfügig sind.

- a) Entscheidungen des Zentralkomitees verleihen seinen Mitgliedern keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern des Arbeitskreises. Sie können Mitglieder des Arbeitskreises auch nicht bindend verpflichten.
- b) Entscheidungen des Zentralkomitees werden stets im Bestreben gefällt, größtmögliche Übereinstimmung und Zustimmung unter den Mitgliedern des Arbeitskreises zu finden. Sie werden im Vorfeld dementsprechend unter den Mitgliedern des Arbeitskreises kommuniziert und mit ihnen diskutiert, wenn sie nicht geringfügig sind.

§13 Einmal jährlich, nach Möglichkeit auf einer Mitgliederversammlung, aber immer auch auf der Website des Arbeitskreises, stellt das Zentralkomitee einen Jahresbericht des Arbeitskreises vor.